

DCG Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Discgolf Club Göttingen (im Folgenden als "DCG" abgekürzt) und hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2 Art, Zweck und Mittelverwendung

1. Der DCG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der DCG ist ein nicht wirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Discgolfsports in Göttingen und Umgebung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Durchführung von Trainingsveranstaltungen, Kursen, Versammlungen und Vorträgen sowie die Veranstaltung von und Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und insbesondere gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahrs statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform durch den Vorstand zuzustellen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder in Textform beim Vorstand statt. Die Einladung

- zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Antrags durch den Vorstand in Textform zuzustellen. Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung liegt frühestens vier Tage und spätestens zwei Wochen nach der Zustellung der Einladung.
4. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Anträge unter Beschreibung des Sachverhalts und Angabe von Gründen von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin in Textform beim Vorstand einzureichen.
 5. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands müssen die Anträge aus der Einladung ersichtlich sein. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von Mitgliedern müssen die Anträge aus dem Antrag auf Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Einladung ersichtlich sein.
 6. Verspätet gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn dem die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt.
 7. Antragsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds.
 8. In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann aber nur durch persönliche Anwesenheit des volljährigen Mitglieds oder den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds ausgeübt werden.
 9. Anträge auf Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Annahme aller anderen Anträge reicht die einfache Mehrheit (> 50 %).
 10. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung wird über die Entlastung des bestehenden Vorstands entschieden, der neue Vorstand gewählt sowie über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Anträge entschieden.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand als Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst dafür Beschlüsse. Dabei besitzt jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist bemüht, die Beschlüsse einstimmig zu fassen. Wenn dies aber im Ausnahmefall nicht möglich sein sollte, reicht die einfache Mehrheit der Stimmen (> 50 %). Bei einer Stimmgleichheit - beispielsweise durch eine Enthaltung des Finanzvorstands - entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied außerplanmäßig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden Aufnahmeantrag in Textform beim Vorstand stellt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch eine entsprechende Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahrs und ist spätestens am 01.10. des jeweiligen Kalenderjahrs zu erklären.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf eigene Initiative oder Antrag von mindestens fünf Mitgliedern durch Beschluss. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied und den Antragstellern in Textform zugestellt. Gegen den Beschluss findet für das betroffene Mitglied und die Antragsteller das Rechtsmittel des Widerspruchs statt. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat ab Zustellung des Beschlusses. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge bei den Organen des Vereins zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Organe des Vereins nachzukommen.
4. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.02. des jeweiligen Kalenderjahrs fällig und ist - insbesondere mittels eines Dauerauftrags - auf das Vereinskonto zu überweisen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Finanzwesen

1. Der Finanzvorstand ist für die Finanzen des Vereins zuständig und führt dessen Kasse.
2. Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahrs durch mindestens einen Kassenprüfer vorzunehmen. Der Kassenprüfer legt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.
3. Der Verein führt unter seinem Namen ein Girokonto als Vereinskonto. Bankvollmacht für das Vereinskonto besitzen der 1. Vorsitzende und der Finanzvorstand.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
2. Wenn nicht mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen und durchgeführt werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 80 % der Stimmen beschließen können.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Stadtsportbund Göttingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.